

MMN - PLOMBIERUNGSANTRAG

Plombierung **Entplombierung**

gewünschte Ausführung am: sofort

Liegenschaft : Haus Wohnung*

Strasse / Nr.

*Whg-Bezeichnung

Liegenschaftseigentümer/in, bzw. Verwaltung:

Name / Vorname

Verwaltung

zuständige Person

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon / E-Mail

Antragsteller/in : identisch mit Eigentümer/in

Name / Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon / E-Mail

Bemerkungen :

Eigentümer/in, bzw. Verwaltung :

Datum:

Unterschrift:

Antragsteller/in :

Datum:

Unterschrift:

bitte leer lassen

Plombierung (CHF 100.00)

Entplombierung (kostenlos)

am:

Belastung

Vergütung

der Betriebsgebühr für

Monate

Wohnungsbezeichnung (EWID/Objekt-Id)

Auszug aus dem [MMN-Reglement](#) der Gemeinde Muttenz vom 16. März 2010

§ 16 Plomben

¹ Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Liegenschaft sowie Wohnungsmieter bzw. Wohnungsmieterinnen können den Anschluss bei Nichtbenützung gebührenpflichtig plombieren lassen. Gesuchsformulare können bei der Bauverwaltung bezogen werden.

² Plomben, welche zur Sicherung von Anlageteilen angebracht werden, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

³ Bei Zuwiderhandlungen wird eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.- ausgesprochen, die Gebühren seit Plombierung nachgefordert und der Zusatzaufwand kostenpflichtig verrechnet.

§ 17 Plombierung / Entplombierung von Wohnungsanschlüssen

¹ Plomben dürfen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte angebracht und entfernt werden.

² Plombierungen bzw. Entplombierungen müssen der Gemeinde oder deren Beauftragten angemeldet werden. Das Datum der tatsächlichen Plombierung / Entplombierung gilt als Datum für die Berechnung der Gebühren.

³ Die Gemeinde kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen.

§ 21 Benützungsgebühr

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft hat eine Benützungsgebühr für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unerhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation des MMN gemäss Verordnung zu diesem Reglement zu entrichten.

² In der Benützungsgebühr ist der Empfang des Radio- und TV-Grundangebots inkl. Urheberrechtsgebühr enthalten.

³ Diese ist auch zu bezahlen, wenn kein Medium benutzt wird.

⁴ Für die plombierten Anschlüsse wird keine Benützungsgebühr erhoben. Die Entplombierung erfolgt gebührenfrei.

⁵ Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.

⁶ Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Auszug aus der [MMN-Verordnung](#) der Gemeinde Muttenz vom 25. August 2010

§ 10 Weitere Gebühren

¹ Die Gebühr für die Plombierung eines Anschlusses beträgt CHF 100.--.